

Herunterladen von urheberrechtlich geschütztem Material (insbesondere Musik- und Filmdateien)

Mark Hässig / Lukas Schnieper / Sämy Zehnder

Anhang

Abgabedatum: 6. Juni 2006

Schule: Gewerblich-industrielle Berufsfachschule Muttenz

Klasse: BM I 3a

Lehrer: René Bosshard / Martin Meneghin

Dieses Dokument ist Online unter <http://idpa.schnippo.ch/> verfügbar

Powered by L^AT_EX

A Interview mit lic. iur. David Rosenthal

vom 28.03.2006 mit lic. iur. David Rosenthal

A.1 Mark Hässig:

Wir haben uns in den letzten Wochen intensiv mit dem Urheberrecht befasst und wollen zuerst einmal ein paar grundsätzliche Fragen stellen. Dies bezieht sich auf die momentane Situation und nicht auf die anstehenden Änderungen. Wir konnten keinen Artikel finden der das Herunterladen von Musik und Filmen aus dem Internet verbietet. Ist das so korrekt?

David Rosenthal:

Ja. Die Situation ist so, dass praktisch alle, die sich mit dem Thema auseinandersetzen oder sich dazu geäußert haben, sagen, dass das Herunterladen von raubkopierten Musikstücken, sofern sie bereits veröffentlicht wurden, für den privaten Gebrauch, so wie er im Gesetz im Artikel 19 definiert ist, zulässig ist. Es gibt ein paar ganz wenige, z.B. die IFPI die sagen, dass ist anders, denn es könne ja nicht sein, dass Herunterladen erlaubt ist, Uploaden aber nicht, denn das sei ja untrennbar miteinander verbunden. Das ist natürlich nicht richtig. Es kann sein, dass viele Programme so konfiguriert sind, aber es ist nicht zwingend. Wenn ich diese Vermischung mache, dann kann das im Einzelfall durchaus zutreffen, aber das bedeutet nicht, dass der Download illegal ist. Es gab im Ausland Diskussionen zu dem Thema. Es gibt da auch die Meinung, dass wenn der Benutzer weiss, dass die Quelle illegal ist, kann das Herunterladen davon nicht legal sein. In der Schweiz ist das Downloaden grundsätzlich erlaubt, aber es gibt darüber auch noch keine Urteile.

A.2 MH:

Damit ist die nächste Frage wohl schon beantwortet. Das Uploaden ist ja im Gegensatz zum Downloaden laut Artikel 36 strafbar.

DR:

Das ist so nicht ganz richtig. Das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte sind zwei verschiedene Sachen. Das Urheberrecht schützt den Urheber, im Falle von Musik den Komponisten, und dort ist es die Generalklausel wo drin steht, ob, wann und wie sein Werk verwendet wird, z.B. um Werkexemplare herzustellen. An dem gleichen Musikstück können noch Andere Rechte besitzen, so genannte mindere Rechte, z.B. die Interpreten. Diese Rechte fallen unter die verwandten Schutzrechte. Sie haben schon mit dem Urheberrecht zu tun, sind aber keine klassischen Urheberrechte. Der Hersteller von Ton und Tonbildträgern hat das Recht an den CDs etc., die sie herstellen. Dieses Recht besagt, dass sie von den CDs nicht einfach Kopien herstellen dürfen. Wenn ich das Musikstück von irgendwoher anders habe, betrifft das die Hersteller der Tonträger nicht. Das spielt dann eine Rolle, wenn man davon ausgeht, dass jemand

eine CD in einem Laden gekauft hat und diese vervielfältigt hat. Dieses Recht ist parallel zum Urheberrecht. Die IFPI macht diese Rechte geltend, weil sie ja die Vertreterin der Ton und Tonbildträger ist.

Für den Upload muss man zwischen strafbar und unzulässig nach dem Urheberrechtsgesetz unterscheiden. Das Urheberrecht besagt, dass der Urheber bestimmen darf was mit seinem Werk passiert. Er kann diese natürlich auch einer Plattenfirma abtreten. Die können diese Vervielfältigung verbieten und dann Schadenersatz verlangen. Dann gibt es die verschärfte Variante, dass Upload auch strafbar ist und das ist im Zivilrecht Artikel 67 geregelt.

A.3 MH:

Also ist es auch nicht zulässig wenn ich eine Tauschbörse benutze, die während dem Download bereits Teile der Datei zum Upload freigibt, benutze.

DR:

Ja. Das ist richtig.

A.4 MH:

Wie kann ich als Benutzer erkennen, ob meine Quelle legal oder illegal ist?

DR:

Das ist ein berechtigter Einwand, worüber auch viel diskutiert wird. Wenn ich irgendwo in einer Tauschbörse einen Song von Madonna herunterlade, geht eigentlich jeder davon aus, dass dieser illegal ist. Und das ist etwas, was letztlich ein Richter anschaut, wenn diese Frage relevant ist. In Deutschland z.B. gibt es Regelungen, die auch den Download erfassen, wenn die Quelle offensichtlich illegal ist. Wenn ich das von der Homepage einer Plattengesellschaft herunterlade, oder von einem Plattenhändler, dann muss ich ja nicht davon ausgehen, dass das illegal sein könnte. Aber wenn ich das in einer Tauschbörse beziehe von irgendeiner Privatperson, dann muss ich eigentlich davon ausgehen, dass das illegal ist. Das wäre auch die Logik, die ein Gericht anschauen würde, wenn denn diese Frage relevant wäre. Im neuen Urheberrecht hat man festgestellt, dass es dem Benutzer nicht zumutbar ist, zwischen legaler und illegaler Quelle zu unterscheiden.

A.5 MH:

Zum Thema Werkexemplare. Darf ich durch einen Kopierschutz am Erstellen eines Werkexemplares zum Eigengebrauch gehindert werden?

DR:

Das ist nach geltendem Recht zulässig. Das Urheberrecht ist ein Recht, welches der Urheber

hat, und nicht der Nutzer. Das System des Gesetzes ist so, dass der Urheber in gewissen Bereichen eingeschränkt wird. Das bedeutet aber nicht, dass positives Recht auf Nutzung geltend gemacht werden kann. Das mag vielleicht störend sein, aber wenn es eine Korrektive dazu gibt, z.B. dass die CD mangelhaft ist, wenn ich sie kaufe. Das hat aber nichts mit dem Urheberrecht zu tun, die CD hat dann einfach einen Defekt. Man kann natürlich darauf schreiben, dass die CD kopiergeschützt ist. Dann ist sie mit dieser Eigenschaft gekauft. Aber sie können sich vielleicht erinnern, als die Kopierschutzmechanismen aufgekommen sind im Bereich von Audio CDs, konnte man diese noch umtauschen, als sie auf dem PC nicht lief. Heute schreibt man zum Teil sehr klein oder nicht wirklich erkennbar, dass die CD möglicherweise nicht auf dem PC abspielbar sei. Und es gab auch schon Gerichtsfälle im Ausland, in der Schweiz ist mir da nichts bekannt. Aber diese Sache wäre dann im Zusammenhang mit dem Kauf der CD zu regeln, also mit dem Plattenladen und hat nichts mit dem Urheberrecht zu tun. Ein anderer Ansatzpunkt in diesem Zusammenhang ist allenfalls das Wettbewerbs-, oder Lauterkeitgesetz. Wenn ich also etwas anpreise und falsche Angaben mache. Und das Kartellgesetz, wenn ich meine Position missbrauche um gewisse Vorteile im Markt zu erzielen. Wobei das Kartellgesetz in vielen Bereichen wo es um geistiges Eigentum geht nicht anwendbar ist. Es gibt eine Diskussion, wie weit dieser Ausschluss gilt, aber es gibt irgendwo einen Bereich wo, wenn der Inhaber des geistigen Eigentums beginnt, dieses Recht zu missbrauchen, um eine gewisse Marktposition zu erhalten, durch das Kartellgesetz in die Schranken gewiesen werden kann. Aber dazu braucht es sehr viel und ist nur in bestimmten Fällen möglich.

A.6 Sämy Zehnder:

Aber es ist doch so, dass eine Privatperson eine Archiv- oder eine Sicherheitskopie erstellen darf. Und es ist doch so, dass Programme, die helfen den Kopierschutz zu umgehen, um genau diese erlaubte Kopie herzustellen, dran sind verboten zu werden.

DR:

Also bei Software gibt es ja den Eigengebrauch nicht. Dort gibt es lediglich die Sicherheitskopie, aber mehr nicht. Und ich sehe es als problematisch, wenn man Programme, die einem helfen etwas Erlaubtes zu machen, verbieten will, nur weil es auch illegale Anwendungszwecke dafür gibt. Diese Entwicklung ist aber wahrscheinlich unabwendbar, denn es ist der internationale Trend und die Frage ist, ob es Korrektivmassnahmen gibt, dass man z.B. eine Ersatz- CD anbietet oder dass man z.B. zwei Kopien erlaubt, aber nicht mehr. Das alles ist noch etwas unausgereift, was sich auch im Entwurf des neuen Urheberrechts widerspiegelt. Mann macht da einfach eine Stelle, die das überwachen soll und dann Massnahmen ergreifen kann. Aber es ist trotzdem nicht so, dass ich als Konsument einen positiven Rechtsanspruch habe. Ich kann also nicht damit vor Gericht ziehen. Es ist nur so, dass der Urheber in gewissen Fällen nicht gegen mich vorgehen kann. Auch im neuen Urheberrecht steht, dass das Gesetz nicht gegen jemanden durchgesetzt werden kann, der die technischen Schutzmassnahmen für den Eigengebrauch um-

geht. Aber die Schwierigkeit ist ja, dass er womöglich gar nicht an die Programme kommt, um diese Schutzmassnahmen zu umgehen. Es wird natürlich immer Leute geben, die wissen, woher man solche Programme bekommt. Aber die breite Bevölkerung hat meist keinen Zugang.

A.7 MH:

Wer sucht nach Raubkopierern? Sind das Filmstudios, beauftragte Firmen oder die Behörden?
DR:

Typischerweise hat die Unterhaltungsindustrie Vertriebsgesellschaften und Verbände, also die IFPI ist so ein Verband. Solche Verbände suchen in der Schweiz und an anderen Orten nach Vergehen gegen das Recht, oder delegieren das an andere spezialisierte Firmen. Es gibt Firmen, die selbst in Tauschbörsen gehen und Fakes heraufladen und dann auch nachsehen, wer lädt was herauf.

A.8 MH:

Nun wird also meine IP erkannt. Wie geht es nun weiter? Wie geht die Firma gegen mich vor?
DR:

Man kann das im Fall der IFPI beobachten. Sie haben zuerst versucht, beim Provider herauszufinden, welche Person hinter der IP steckt. Die Provider haben sich aber in der Regel geweigert und die einzige Möglichkeit, die man noch hat, ist einen Strafantrag gegen Unbekannt zu stellen. Dann ist es für die Behörden möglich, aufgrund des Bundesgesetzes über die Überwachung von Post- und Fernmeldeverkehr, innerhalb von 6 Monaten von den Providern die Benutzerdaten zu verlangen. Die Daten werden dann den Behörden gegeben und nicht der IFPI. Zu diesem Zeitpunkt hat man aber noch nicht bewiesen, dass zu diesem Zeitpunkt wirklich etwas heruntergeladen wurde. Ich weiss dann einfach, dass es über diesen Anschluss war. Aber das dürfte so alleine nicht reichen.

A.9 MH:

Wüsste das der Provider?

DR:

Nein. Gar nicht.

A.10 MH:

Ab welchem Härtegrad reagieren die Behörden? Müssen Sie sofort auf jede Anklage gegen Unbekannt reagieren?

DR:

Es ist keine Klage, es ist ja zuerst einmal eine Anzeige. Und die Behörden müssten jeden Fall bearbeiten. Das wurde soweit ich weiss auch in 4 Fällen gemacht. Was da genau passiert ist müssen sie bei der IFPI anfragen.

A.11 MH:

Man hört Gerüchte, dass Benutzer zu Zahlungen aufgerufen wurden. Also direkt von der IFPI an die betreffenden Personen. Wieso ist noch kein Fall vor Gericht gezogen worden?

DR:

Es gibt einen Gerichtsfall, in Bremgarten. Zwei Studenten haben auf ihrer Homepage Songs angeboten und wurden auch verurteilt. Dabei ging es ums Anbieten. Es gibt Fälle, wo die IFPI direkt die Person erkennt und da stellt sich die Frage, lohnt es sich, vor Gericht zu ziehen, oder ist die Einigung doch die günstigere Lösung. Das ist auch meistens einfacher als ein Strafverfahren, dessen Ausgang zwar nicht ganz klar ist, aber dennoch teurer kommen kann. Das ist ja keine Busse, sondern eine vereinbarte Summe, die man bezahlt und dafür nicht straf- oder zivilrechtlich verfolgt wird. Es gab mal eine Pressemeldung in der NZZ und auch anderen Zeitungen in der stand, dass auch Downloader gebüsst wurden. Das ist aber meines Wissens eine Falschmeldung. Die Tarife, welche die IFPI anbietet, beziehen sich jeweils auf die Anzahl Downloads von der Person. Ich weiss zwar nicht genau, wie sie das feststellen wollen, aber das ist dann der Tarif für den Uploader. Aber man muss hier klar betonen, dass es gar nicht einfach ist, den entstandenen Schaden zu beziffern. Mit dem haben viele, die Raubkopierer verfolgen, ihre Mühe. Wenn z.B. Microsoft jemanden verklagen will, müssen sie den Schaden nachweisen. Man kann da nicht einfach eine Summe nennen. Der Schaden dürfte bei Software im höchsten Falle die Lizenzgebühr sein. Das bedeutet, dann man wahrscheinlich günstiger fährt, wenn man raubkopierte Software einsetzt, weil man ja möglicherweise nicht erwischt wird. Man hat dann zwar das Strafbarkeitsrisiko, aber rein den Schadenersatzanspruch, den jemand privat geltend machen kann, ist nicht einfach.

A.12 MH:

Wenn die Polizei eine Razzia durchführt und Tausende von MP3s finden, aber keine Anzeichen auf Vervielfältigung oder Handel. Was droht einem?

DR:

Wenn ich einfach zu jemandem gehe und unzählige MP3s und Videos finde, sehe ich da kein Problem. Wenn ich noch sehe, der bietet das auch an, dann ist das natürlich problematisch, aber so...

A.13 MH:

Aus den USA hört man, dass sogar 12-jährige Schüler auf 5-stellige Beträge verklagt wurden. Kann mir das auch hier passieren?

DR:

Man muss hier zwischen Straf- und Zivilrecht unterscheiden. Ob hier wirklich etwas strafrechtlich passieren würde, weiss ich nicht. Zivilrechtlich müsste ich hier den Schaden beziffern und ich bezweifle, dass man hier soweit kommt.

Man muss immer ganz genau angeben können wie gross der entstandene Schaden ist, oder man sieht, wie viel Gewinn die Person gemacht hat, was in Tauschbörsen nicht vorhanden ist. Also kommt man nicht herum, den Schaden nachzuweisen. Das muss der Geschädigte machen.

A.14 MH:

Wenn ich eine CD kaufe, ist im Kaufpreis eine Abgabe an die SUIISA drin. Wenn ich diese CD nicht für Musik verwende, kann ich das Geld dann nicht zurückverlangen?

DR:

Diese Tarife sind natürlich auch Bestand von verschiedensten Diskussionen. Beim Errechnen des Tarifes macht man eine Mischkalkulationen, da man ja nicht davon ausgeht, dass jede CD für die Kopie von Musikstücken benutzt wird. Es gibt eine Bundesgerichtsentscheid über ein ähnliches Thema. Eine Firma bekam eine Zahlungsaufforderung weil sie einen Kopierer besass. Die Firma machte geltend, dass sie keine urheberrechtlich geschützten Sachen kopierte, aber das Bundesgericht meinte, dass man in diesem Bereich keine genauen Abrechnungen mache und man müsste Pauschalen und statistische Werte verwenden. Es gibt natürlich gewisse Sachen, für die eine Vergütung geschuldet ist, für andere wiederum nicht. Das ist am Schluss dann eine Milchmädchenrechnung, dass ich am Schluss nicht einen Franken für meine DVD bezahle, sondern nur 50 Rappen, im Wissen, dass nicht jede DVD für Kopien verwendet wird, für die keine Vergütung geschuldet wird.

A.15 MH:

Wenn ich einen Server in Deutschland habe und dort Lieder anbiete, nach welchem Recht werde ich dann beschuldigt?

DR:

Wenn es um die Verletzung geht, wäre das in diesem Fall Deutschland. In diesem Land wird das Immaterialgüterrecht verletzt, also kann ich da Schadenersatz verlangen. Was aber nicht bedeutet, dass ich in Deutschland klagen muss. Ich kann auch in der Schweiz deutsches Recht geltend machen, da es in diesem Fall in Deutschland verletzt wurde.

A.16 MH:

Also kommt es auf den Standort an?

DR:

Es kommt auf das Recht an, dass verletzt wurde. Und ich kann in Deutschland sagen, dass das deutsche Urheberrecht verletzt wurde. Es gibt verschiedene Konstellationen die ich hier fahren kann. Aber wenn ich einen legalen Server betreiben will für z.B. Internetradio und dieser im Ausland steht, dann würde für das Herstellen für die Kopie auf dem Server der deutsche Tarif zur Anwendung kommen. Wenn ich das in der Schweiz wahrnehmbar mache, kommt dafür der Schweizer Tarif zur Anwendung kommen.

A.17 MH:

Können sie sich die Unwissenheit und das Desinteresse an der Rechtslage in Bezug auf Musik und Film in Bezug auf Tauschbörsen erklären?

DR:

Ist das so?

A.18 MH:

Wir haben zurzeit eine Webumfrage am Laufen und die ersten Ergebnisse zeigen das doch recht klar auf.

A.19 Lukas Schnieper:

Es ist so, dass 80% der Leute glauben, dass wenn sie ein Lied in einer Tauschbörse beziehen, sich in keiner Weise strafbar machen. Das Problem ist hier nur, dass die Tauschbörse das Lied ja bereits während dem Herunterladen wieder anbietet.

DR:

Die rechtliche Lage kennen die Benutzer also wahrscheinlich sehr genau, sie wissen nur nicht wie genau die Tauschbörse funktioniert.

A.20 LS:

Wir haben auch noch gefragt, wie sie es denn gerne hätten und etwa 70% wollen Tauschbörsen generell erlauben. Wobei die Begründung auf Aussagen wie "Das macht ja eh jeder" oder "weil es bequemer ist" basieren.

DR:

Das zeigt für mich, dass die Leute schon das richtige Gefühl haben, sie aber nicht wissen, wie

die Technik funktioniert. Und das ist insofern relevant, dass es gerade bei der Strafbarkeit darauf an kommt, dass ich weiss, was ich mache. Es reicht nicht, dass ich hinten durch irgendwie etwas anbiete, sondern ich muss vorsätzlich handeln. Und wenn das nicht der Fall ist, wenn ich also nicht davon ausgehe, dass ich schon etwas anbiete? Ich würde nicht sagen, dass das schon hinreichend ist, damit ich strafrechtlich belangt werden kann. Das bedeutet nicht, dass sie nicht zivilrechtlich verantwortlich sind, dort reicht es schon, wenn man fahrlässig handelt. Die Leute sind sich oft bewusst, was sie machen. Sie finden vielleicht, dass sie gegen die Plattenfirmen etwas unternehmen müssten und das ist eine rein politische Diskussion, das ist keine rechtliche Diskussion. Was sich die Leute nicht bewusst sind, ist ob man sie erwischen kann und was dann passiert, aber das ist nicht nur bei den Tauschbörsen der Fall.

Aber es hat schon deutlich zugenommen. Vor 5 Jahren hat sich noch niemand für irgendwelche Abgaben auf Leerträgern interessiert. Auch der Konsumentenschutz, der ja eigentlich eine tragende Rolle in dieser Angelegenheit haben sollte, hat sich überhaupt nicht für diese Diskussion interessiert. Erst jetzt beginnt das, dass man sich in diese Diskussion einmischt.

A.21 SZ:

Interessant ist auch, dass es viele Tauschbörsenbenutzer gibt, die wissen, dass es illegal ist, aber es trotzdem machen. Das sind auch viele, die im normalen Leben niemals etwas stehlen würden, weil sie es nicht mit sich selbst vereinbaren könnten. Wieso ist das so?

DR:

Das passiert natürlich in den eigenen 4 Wänden. Und Tauschbörsen sind auch nicht stigmatisiert als etwas Böses. Das ist das Bagatell- oder Kavaliersdeliktproblem. Das ist genau so wie wenn sie auf der Autobahn zu schnell fahren. Und das ist ein Problem, mit dem die Unterhaltungsindustrie kämpft. Sie versucht zu zeigen, dass es genau so schlimm ist, wie wenn ich im Laden einen Kaugummi klaue, was ja niemand machen würde. Und das ist halt so, dass die Leute das Gefühl haben, es sei erlaubt, wenn sie es so einfach kopieren können, was ja aber eigentlich nicht der Fall ist. Man kann natürlich auch politisch der Meinung sein, dass auch das Herunterladen nicht erlaubt sein soll. Man hat aber einfach mal gesagt, so weit geht das Urheberrecht und nicht weiter. Aber es gibt ja schliesslich nicht nur den Urheber, die allermeisten in der Wirtschaft sind Nutzer. Wenn ich ihnen einen Zeitungsartikel kopiere, ist denn das schon erlaubt oder nicht. Etwas was man hier sehen muss, ist folgendes: die Nutzerseite hat eine viel zu kleine Lobby und die Anbieter haben eine viel Grössere. Wie man nun einen Entscheid fällt ist dann eine politische Frage. Und da gibt es unterschiedliche Ansichten.

A.22 MH:

Noch eine Begriffserklärung zu dem Thema. Man liest ja von "Verwandten und dem engen Freundeskreis". Heute haben ja auch viele Leute Internetfreundschaften, welche sie vielleicht

noch nicht mal in echt gesehen haben. Ab wann ist jemand meinem engen Freundeskreis zu zuordnen?

DR:

Also ich hätte meine Zweifel, dass ein Richter in der Schweiz so einen Chatkollegen da drunter fallen lassen würde. Auch ein Arbeitskollege fällt nicht darunter. Es gehört schon eine enge Freundschaft dazu, wo genau das durchgeht, weiss ich nicht. Es müssen schon Personen sein, mit denen man auch im Privaten regelmässig verkehrt. Es muss schon der private Bereich sein, es reicht nicht, wenn man für irgendeinen Zweck zusammen kommt. Also sie zum Beispiel arbeiten zusammen an diesem Projekt. Das bringt zwar eine gewisse Nähe zwischen ihnen. Ich weiss nicht, wie sie sonst miteinander verkehren, aber das alleine würde nicht dem Anspruch genügen.

A.23 MH:

Hinsichtlich den Änderungen. Die Kantone, Parteien und Organisationen können sich ja nicht wirklich einigen. Was halten sie davon? Was denken sie? Wie wird das Urheberrecht im Bezug zum Download aus illegalen Quellen abgeändert. Und falls, inwieweit würden die Änderungen gehen?

DR:

Schwierige Frage. Das wird schon so irgendwie durchkommen. Aber ich denke das langfristige Thema ist ein anderes. Mir machen die technischen Schutzsysteme Sorgen. Das werden die relevanten Themen sein. Wenn man das ausbauen kann und der Privatgebrauch da nicht drunter fällt, wird sich das vielleicht verschmerzen lassen. Die Unterhaltungsindustrie ist natürlich über die aktuelle Entwicklung überhaupt nicht glücklich. Inzwischen ist der politische Gegendruck auch stark geworden und man sagt, es ginge ja bis jetzt auch, und man glaubt der Unterhaltungsindustrie nicht so recht, dass alle ihre Verluste auf irgendwelche Downloader abgeschoben werden können. Es gibt ja auch immer mehr legale Angebote, die auch florieren. Die Einnahmequellen verlagern sich halt auch. Heute macht man vielleicht mehr Gewinne mit Klingeltönen als mit Singles. Bei den technischen Schutzmassnahmen wird die Unterhaltungsindustrie ein System aufbauen, dass der normale Bürger nicht einfach so umgehen kann. Es wird letztlich immer einen Freak geben, der es umgehen kann. Aber der Normalbürger der keine besonderen Anstrengenden unternehmen will, für den ist das meistens zu mühsam. So einen Film herunter zu laden, benötigt auch Zeit. An einen Film kommt man auch anderweitig sehr günstig. Man wird also mit technischen Schutzmassnahmen den Kunden kontrollieren. Mich graut es schon vor der Zeit, wo ich keine Fernsehsendungen mehr aufnehmen kann, weil der Videorecorder meint, ich darf das nicht oder er sich vor dem Abspielen einer anderswo aufgenommenen Sendung weigert. Es wird natürlich alles eingeführt unter dem Deckmantel des digitalen Fernsehens, aber schlussendlich habe ich dann ein Problem. Langfristig ist das viel das grössere Problem, was dann auch das viel grössere Publikum betrifft. Auch wenn es ein paar Leute gibt, die her-

unterladen. Das grosse Business läuft mit den Massen und wenn ich es dort irgendwie schaffe, dass die grosse Masse an Sachen hindern kann, die heute vielleicht noch gehen, dann kann ich eine ganz andere Kontrolle einsetzen. Und wenn jetzt solche Sachen passieren, wird sich das politische Klima wandeln und es kommt ein verstärkter Gegendruck gegen solche Aktivitäten auf.

A.24 MH:

Es gibt ja auch viele, die meinen, man dürfe nicht daran gehindert werden, eine Privatkopie zu erstellen. Denken sie, dass sich davon jemand durchsetzen kann?

DR:

Ich glaube die technischen Schutzmassnahmen werden kommen und die kann man nicht durch ein Gesetz verhindern. In der Schweiz wird man eher den weg der flankierenden Massnahmen wählen. Es gibt ja diese Überwachungsstelle im neuen Urheberrechtsgesetz die Massnahmen verfügen kann. Ich hab meine Bedenken, ob das so überhaupt zulässig.

DR:

Ich denke nicht, dass es gross weitergehen wird, denn die technischen Schutzmassnahmen werden geschützt und man weiss einfach noch nicht, wie man mit dieser Gesetzgebung umgehen soll. Wie die Geschichten mit den Programmen, die sich installieren, sobald eine CD ins Laufwerk gelegt wird, ohne dass es die Benutzer merken. Mit dem hat sich die Musikindustrie echt geschadet und dies merkt man langsam. Als man in den USA angefangen hat, solche Bestimmungen durchzuführen, ins Gesetz umzusetzen, war dies noch ganz anders. Da hatte die Musikindustrie, die Lobby das sagen und entsprechend hart wurden die Bestimmungen formuliert gegen die Benutzer. Als dies in der EU angestanden ist, hat man sich bereits angefangen, Gedanken darüber zu machen. Und es könne ja nicht sein, dass man nur die Musikindustrie schützt. Es muss auch gewisse Bestimmungen haben, die eine Aufsicht schaffen. Dies hat sich verlagert zu Gunsten der Konsumenten. Ich glaube, da wird sich irgendwann eine Balance finden.

A.25 MH:

Ok, zum Schluss ist noch Ihre Meinung gefragt. Der Bezug von Musik und Film über Tauschbörsen. Soll dies legal oder illegal sein, der Up- und Download natürlich getrennt.

DR:

Meine Meinung ist für bereits veröffentlichte Werke, dass der Upload grundsätzlich illegal und der Download für den privaten Gebrauch legal sein sollte. Trotzdem halte ich es aus diesem Grund nicht einfach legitim, nur weil man sagt, dass das CD-Kaufen zu mühsam ist, oder die Onlineshops zu teuer sind, darf man es so machen. Damit hätte ich dann auch ein Problem zu sagen, es sei alles in Ordnung. Es ist natürlich so, dass Raubkopierer und illegale Waren da sind, aber ich habe ein Problem damit, wenn Verbände wie die IFPI umher gehen und Fakten

erzählen, die so nicht richtig sind, um den Leuten Angst zu machen, dass sie z.B. auch als Downloader dran kämen. Diese Methoden finde ich nicht adäquat. Auch wenn sie zum Beispiel den Providern das Messer an den Hals setzen gehen, um die Adressen, die sich hinter den IP-Adressen verbergen zu ergattern, obwohl sie genau wissen, dass es das Fernmeldegesetz gibt, welches die Herausgabe dieser Daten verbietet. Aber es erstaunt mich auch nicht wirklich, dass dies so praktiziert wird. Dies war schon immer so.

A.26 MH:

Ich denke, wir haben uns einen guten Moment ausgesucht um diese Arbeit zu schreiben, insbesondere jetzt, mit den Änderungen, die gemacht werden.

DR:

Aber reden sie vielleicht noch mit jemandem von der IGE, der IFPI und wenn dies nicht Geht, dann gibt es noch eine andere Organisation namens Safe. Und hier, bei der NZZ in der Nähe gibt es einen Anwalt, der sich eher mit dem Audio-visuellen Bereich auskennt, der Ihnen sicher auch etwas zu diesem Thema sagen kann. Und die Suisa wäre allenfalls eine Kontaktstelle.

A.27 MH:

Wir werden jetzt sicher noch den wirtschaftlichen Teil erkunden.

DR:

Von der Benutzerseite her wäre Herr Mosimann von Wenger Plattner. Dieser ist, soviel ich weiss, der Präsident des Bundesverbands für Urheberrechtsbenutzer. Und dann sicher noch auf der Seite der Bibliotheken, die immer speziell eine Problematik auch jetzt mit den technischen Schutzmassnahmen haben. Auch mit den technischen Schutzmassnahmen, denn sie führen einen gesellschaftlichen Auftrag aus, aber immer wie mehr daran gehindert werden - Stichwort elektronische Bücher.

A.28 MH:

Gibt es Statistiken, die aufzeigen, inwiefern Raubkopierer der Wirtschaft schaden?

DR:

Fragen Sie doch bei der economieSuisse nach, ob die auch eine Stellungnahme zum Urheberrecht machten.

A.29 MH:

Diese sagten, dass sie keine Aussage machen können, denn sie haben das Problem, dass sie sowohl Urheber wie auch die Nutzer von Tauschbörsen vertreten. Sie sprechen sich jedoch eher

dafür aus, dass die Downloads weitgehend legal sind.

DR:

Aber dies ist doch irgendwie bezeichnend, oder? Ich habe einfach das Gefühl, dass die Nutzerseite viel zu wenig vertreten ist. Erst seit Kurzem haben Konsumentenverbände angefangen, sich überhaupt mit dem Thema auseinander zu setzen. Sie haben sich lange Zeit gar nicht dafür interessiert. Das wäre noch interessant, wie sie überhaupt dazu stehen. Und dann, was man auch sehr häufig unterschätzt, ist die Computerindustrie, Microsoft zum Beispiel. Denn diese haben auf der einen Seite das Problem, dass sich es jede Menge Raubkopien von ihrer Software auf dem Markt befindet, sie haben natürlich den Vorteil, dass Software vom Urheberrecht ausgenommen sind, aber ich würde sagen, dass die Computerindustrie heute bei Weitem nicht so weit wäre, wenn es nicht diesen Kontext gäbe, der verbreitet wird - auch illegal. Und insofern profitieren sie wieder von dieser Entwicklung und das merken sie natürlich auch. Und aus diesem Grund sind sie auch gegen gewisse Kopierschutzmechanismen, ausser wenn sie ihn selber kontrollieren können. Und auch mit den Abgaben, die dann natürlich ihr Gerät verteuert, dies ist natürlich ein Problem. Dies ist bezeichnend, dass unter anderem SWICO, der Verband der IT-Systeme, aktiv gegen die Abgabe, die jetzt diskutiert und nach dem Bundesgerichtsentscheid aufgeschoben wurde, dahinter gewesen war. Es ist auch witzig, wie jetzt plötzlich viele merken, dass sie in diesem System integriert sind. Und ich kann mich noch gut erinnern, als die Abgabe auf Tonkassetten kam - ich habe damals einige Artikel zu diesem Thema geschrieben - hatte sich niemand dafür interessiert oder nicht einmal gewusst, dass dies kommt. Und heute kommt dieses Interesse alles wie mehr. Ich denke, je mehr dies kommt, umso schwieriger wird man es haben, Verschärfungen durchzusetzen.

A.30 MH:

Ok, habt ihr noch fragen?

A.31 SZ, LS:

Nein.

A.32 MH:

Gut, dann bedanke ich mich herzlichst für das Interview.

DR:

Gern geschehen.

B Interview IFPI

vom 11. Mai 2006 mit Johannes Börker, IFPI

B.1 Frage 1

Auf ihrer Seite weisen sie darauf hin, dass das Herunterladen von Musik- und Filmdateien über Tauschbörsen illegal sei. Auf Webseiten wie www.suissimage.ch oder www.suisa.ch wird jedoch ausgesagt, dass derweilen noch keine konkrete Aussage gemacht werden kann, da es noch keine Gerichtsentscheide gibt. Wie kommt dies?

Wir vertreten die Auffassung, dass ein Download nur legal sein kann, wenn die Quelle selbst legal ist, aus der heruntergeladen wird. Wir orientieren uns dabei nicht zuletzt an der Tatsache, dass nicht nur ein Diebstahl einer Sache strafbar ist, sondern auch der weitere Handel mit der gestohlenen Sache (als Hehlerei). Diesem Beispiel ist zu entnehmen, dass die Rechtsordnung Wert legt auf die Legalität einer Quelle. In Deutschland ist die Voraussetzung der Legalität der Quelle im Gesetz sogar ausdrücklich geregelt. Dass in der Schweiz noch keine Gerichtsentscheide bekannt geworden sind, die sich ausdrücklich mit dieser Frage befassen, ist richtig.

B.2 Frage 2

Wie erklären Sie sich die Unwissenheit über die rechtliche Lage in der Bevölkerung? (Dies zeigt sich in unserer Webumfrage mit über 1000 Teilnehmern deutlich aus)

Rechtlich diffizile Sachverhalte sind in der Bevölkerung in der Regel nicht gut bekannt. Beim hiesigen Problem kommt noch hinzu, dass das Unrechtsbewusstsein kaum vorhanden ist, weil die scheinbare Anonymität des Internets dazu führt, dass sich viele in einer gar nicht gegebenen Sicherheit wähnen. Ausserdem gelten Urheberrechtsdelikte als Kavaliersdelikte.

B.3 Frage 3

Wieweit darf man Verluste in der Musikindustrie mit den Zahlen der Tauschbörsennutzer vergleichen? Es gibt viele Teilnehmer in unserer Umfrage die beschreiben, dass sie einzelne Lieder herunterladen und, wenn diese Ihnen gefallen, die CD kaufen. Ist solch ein Verhalten nicht eher gut für die Musikindustrie? Im Vergleich zum Ausland?

Wir schenken der Behauptung, es werde nach dem illegalen Gratisdownload die CD gekauft, keinen Glauben. Warum sollte sich jemand die CD dann noch kaufen, wenn er das auf ihr enthaltene Repertoire schon hat? Auf einige wenige Personen mag das wohl zutreffen, insgesamt aber zieht der Download in der Masse der Fälle gewiss keinen CD-Kauf nach sich. Wäre es so, wären die Verkaufszahlen in den letzten Jahren nicht so drastisch eingebrochen. Es wird nicht behauptet, der Rückgang der Verkaufszahlen sei einzig und allein auf das Phänomen Internet

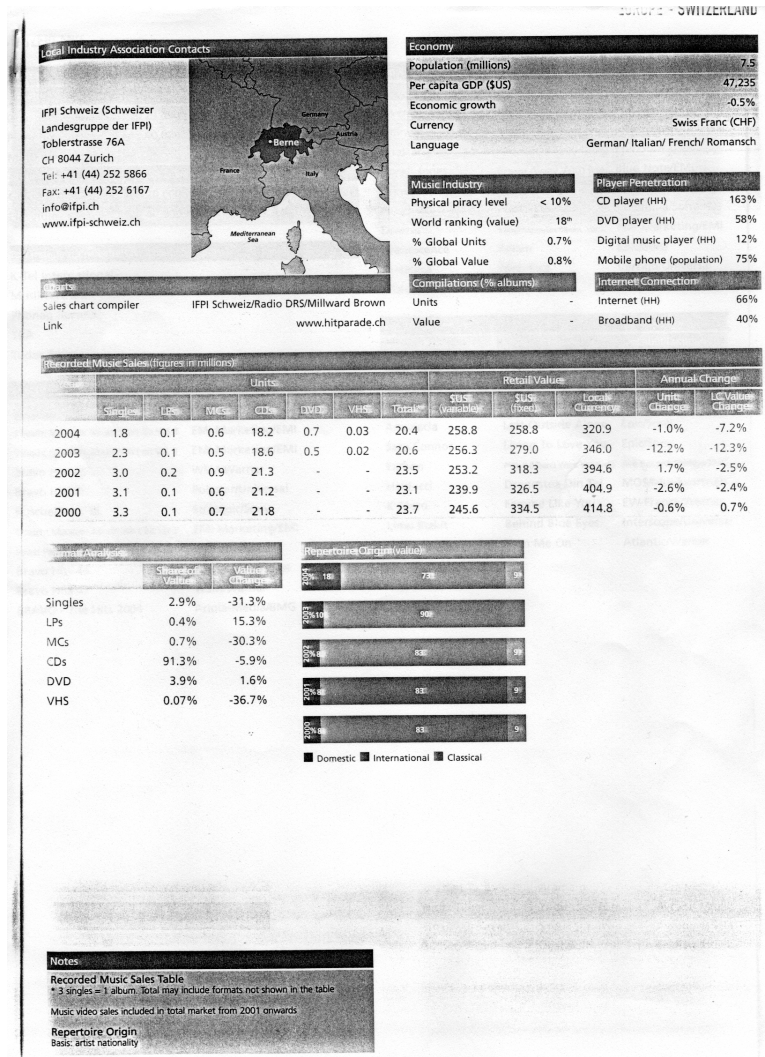


Abbildung 1: Zusätzlich erhaltenes Material von der IFPI: Statistik über Musikverkäufe

zurückzuführen. Wohl aber ist dies unter mehreren Gründen der mit Abstand wichtigste für die Verkaufsrückgänge. Der Schaden ist in der Schweiz nicht ganz so hoch wie in manchen anderen Ländern, aber ebenfalls erheblich. Wir können Ihnen eine Umsatzliste der letzten Jahre zukommen lassen, wenn Sie uns Ihre Postanschrift übermitteln.

B.4 Frage 4

Wie gehen Sie gegen Raubkopierer vor? Wieso wurde noch kein Fall vor Gericht gezogen?

In unserem Auftrage sind Ermittler tätig, die das Internet auf illegale "Tausch"-börsenangebote absuchen und die Nutzerdaten (IP-Adresse, Zeitpunkt, Uploadangebot auf der Festplatte des Nutzers) dokumentieren. Gestützt auf diese Angaben erstatten wir Strafanzeige und stellen Strafantrag. Die Staatsanwaltschaft ermittelt dann. Als Betroffene erhalten wir Einsicht ins Dossier der Staatsanwaltschaft und erfahren so den Namen und die Adresse des gesuchten Nutzers, der zu diesem Zeitpunkt mitunter schon eine polizeiliche Hausdurchsuchung und Beschlagnahmung seines Computers erdulden musste. Wir kontaktieren den Nutzer dann in der Regel und bieten ihm eine aussergerichtliche Einigung an. Erklärt er sich einverstanden, ziehen wir unseren Strafantrag zurück. Dass es noch keine Urteile gibt liegt einfach daran, dass es bislang kein Nutzer auf einen Richterspruch ankommen lassen wollte, obwohl sich der Schadensersatz und die Rechtskosten, die ihm in unseren aussergerichtlichen Vergleichen angeboten werden, zu nicht unerheblichen Beträgen summieren. Für die grosse Bereitschaft, sich mit uns aussergerichtlich zu einigen, gibt es nur ein - nahe liegende - Erklärung: Die Betroffenen wissen ganz genau, dass ihr Tun illegal und strafbar ist.

B.5 Frage 5

Aus ihrem Dokument, welches Sie mir gesendet haben, ist die Rede von dem "Physical piracy level", welches kleiner 10% ist. Was bedeutet diese Aussage, respektive wie ist dies mit dem "World ranking" 18. zu verbinden? Was zeigen die "Global Units"- und die "Global Value" - Werte auf? Wie wird eine solche Statistik erstellt?

"physical piracy" steht für die traditionelle Piraterie, also die Produktion illegaler Tonträger. Der Begriff dient der Abgrenzung zur Internetpiraterie. Der Piraterielevel kleiner 10 bedeutet, dass der Anteil piratisierter Tonträger am Tonträgermarkt geringer als 10 % aller Tonträger ist. Das "world ranking" bezieht sich auf den weltweiten Vergleich der Piraterieraten. Hier handelt es sich um die achtzehnthöchste Rate. Die Statistik wird von IFPI International ermittelt.

B.6 Frage 6

Was für eine rechtliche Grundlage bezüglich des Urheberrechtes wünscht sich die IFPI?

Wir wünschen uns eine verlässliche gesetzliche Grundlage, deren wichtigste Inhalte hinsichtlich dessen, was der Einzelne darf und nicht darf, der breiten Öffentlichkeit gut bekannt sind.

C Interview SUIISA

vom 11. Mai 2006 mit Chantal Bolzern, Fürsprecherin LL.M. Rechtsdienst der SUIISA

C.1 Frage 1

Wie steht die SUIISA zu Tauschbörsen bzw. zu dem Down- Upload von urheberrechtlich geschützten Werken?

Wo Musik ohne Einwilligung der Rechteinhaber, also der Komponisten, Texter, Künstler etc. verbreitet und genutzt wird, werden die Rechte dieser Personen verletzt. Die Musikschaffenden erleiden dadurch Einkommenseinbussen und es wird insbesondere für wenig bekannte Künstler schwieriger, sich zu etablieren und von der Musik leben zu können. Auch wenn die Tauschbörsen nicht der einzige Grund für den Rückgang der Tonträgerverkäufe und die wirtschaftlichen Probleme der Plattenfirmen sind, schadet deren Nutzung den Künstlern.

C.2 Frage 2

Was halten Sie von der Urheberrechtsrevision?

Die Revision des Urheberrechtsgesetzes ist notwendig, da nur dadurch die Ratifizierung des WIPO Copyright Treaty (WCT) und des WIPO Phonograms and Performances Treaty (WPPT) möglich ist. Die Kunstschaffenden haben zudem verschiedene Anliegen an die Revision, bei denen zum heutigen Zeitpunkt noch nicht klar ist, ob und in welcher Form sie berücksichtigt werden. Mehr Informationen dazu finden Sie auf der Seite <http://www.suisseculture.ch/de.htm> sowie in der Broschüre der Suisseculture "Die Revision des Urheberrechtsgesetzes". Die Begeisterung für den aktuellen Entwurf hält sich allerdings in Grenzen. Zum Stand der Debatte empfehle ich Ihnen zudem die Seite <http://www.urheberrecht.ch>

C.3 Frage 3

Wieso werden sich technische Schutzmassnahmen wohl durchsetzen, obwohl selbst die Künstler Vergütungen auf die Medien vorzuziehen scheinen?

Ob sich technische Schutzmassnahmen tatsächlich durchsetzen werden, wird sich weisen. Schlussendlich wird es in erster Linie eine Frage der Marktmacht sowie der technischen Möglichkeiten

sein. Es ist offensichtlich, dass Technologiekonzerne, Musikschafter, Plattenfirmen und Konsumenten nicht dieselben Interessen haben. Wessen Interessen sich schlussendlich durchsetzen werden ist m.E. heute noch offen.

C.4 Frage 4

Was halten Sie von der teils drastischen Vorgehensweise der IFPI gegenüber Uploadern?

Das Anbieten und Verbreiten von Musik im Internet ohne die Einwilligung der Rechteinhaber ist im Urheberrechtsgesetz unter Strafe gestellt (Art. 67 und 69 URG). Wer also Musik unerlaubt uploadet muss - genauso wie z.B. Schwarzfahrer oder Ladendiebe - mit Konsequenzen rechnen. Die IFPI Schweiz setzt mit ihrem Vorgehen ihre Rechte durch. Erst wo eine gütliche Einigung nicht möglich ist, erstattet sie Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden. So weit ich es überhaupt beurteilen kann, sind Vorgehensweise und -stil der IFPI Schweiz weniger drastisch als z.B. ihrer us-amerikanischen Schwesterorganisation RIAA. Ich muss allerdings gestehen, dass ich das Vorgehen der IFPI Schweiz im Einzelfall nicht kenne und daher auch nicht beurteilen kann.

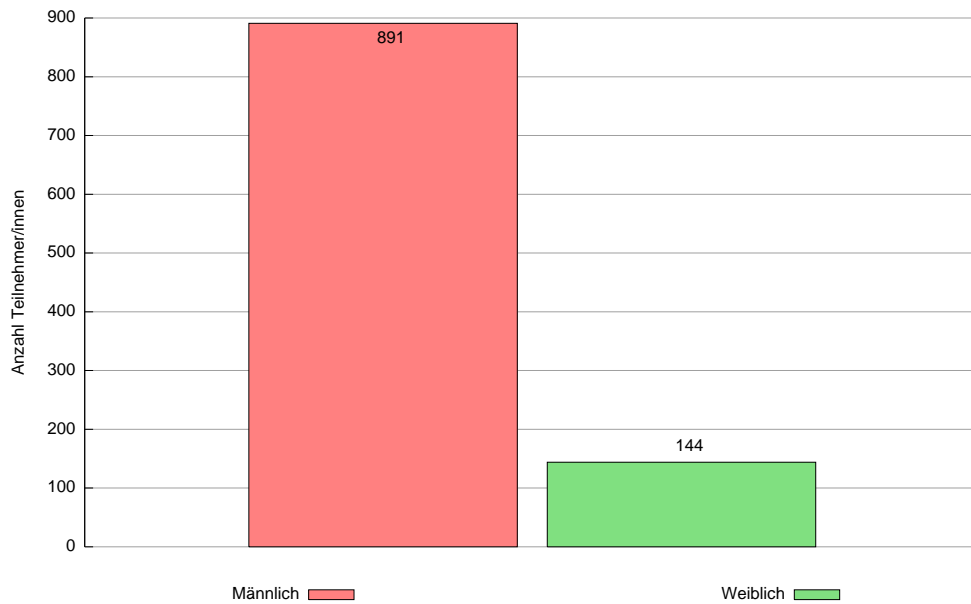
C.5 Frage 5

Ist der Schweizer Urheber durch Up- /Downloader in seiner Existenz gefährdet? Oder anders: Gibt es drastische Gewinneinbrüche durch Tauschbörsenbenutzer? Haben Sie Statistiken, die Sie uns zukommen lassen könnten?

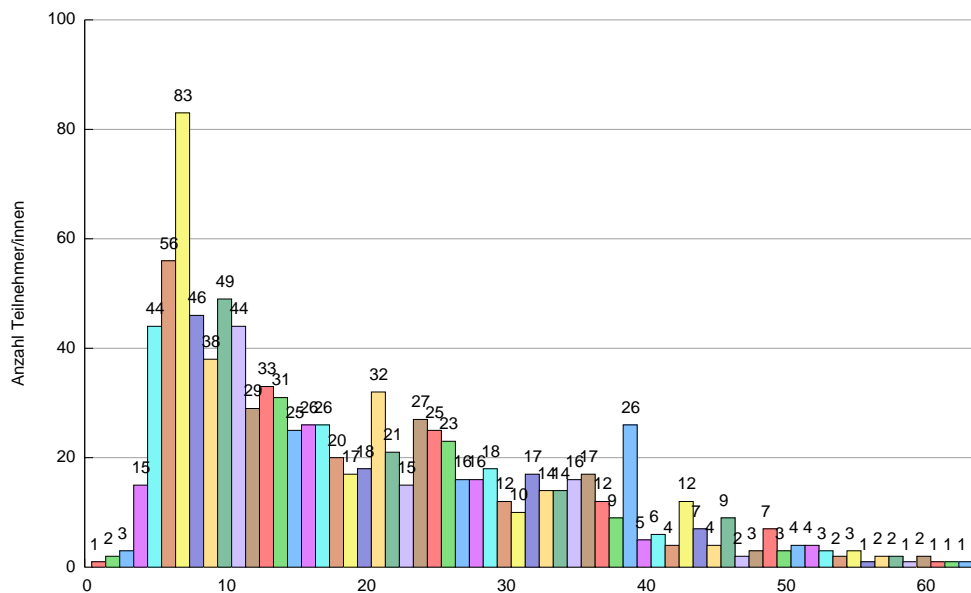
Ich kenne keine Statistik, welche den Zusammenhang zwischen Tauschbörsennutzung und Absatzschwund in den Tonträgerverkäufen nachweist und beziffert. Es wird von verschiedener Seite immer wieder bestritten, dass die Gewinneinbrüche der Tonträgerindustrie ausschliesslich mit den P2P-Netzwerken zusammenhängen. Auch ist nicht klar, wie gross der Einfluss der Tauschbörsen auf den Absatz von CDs oder Musik in Download-Shops ist. Jede CD, welche nicht gekauft sondern gratis im Netz oder zu einem Spottpreis auf einer Seite wie allofmp3.com heruntergeladen wird, hat eine Einkommenseinbusse für den Urheber und den Künstler zur Folge. Gerade für Künstler, welche nicht den Mainstream bedienen und Mega-Hits abliefern, ist der Überlebenskampf deutlich härter geworden und sie können Musik nur als Nebenerwerb oder teures Hobby betreiben.

D Webumfrage

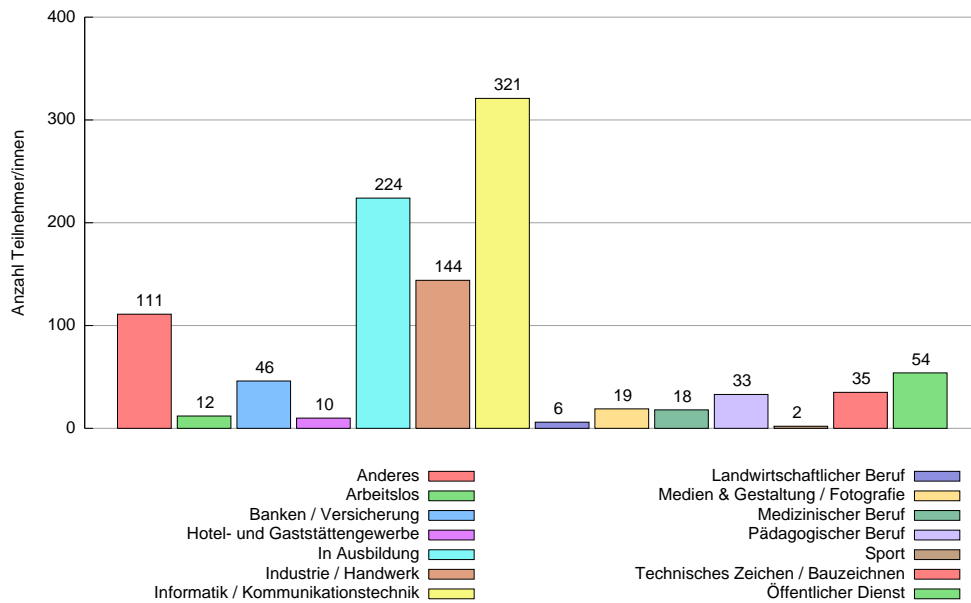
D.1 Geben Sie Ihr Geschlecht an



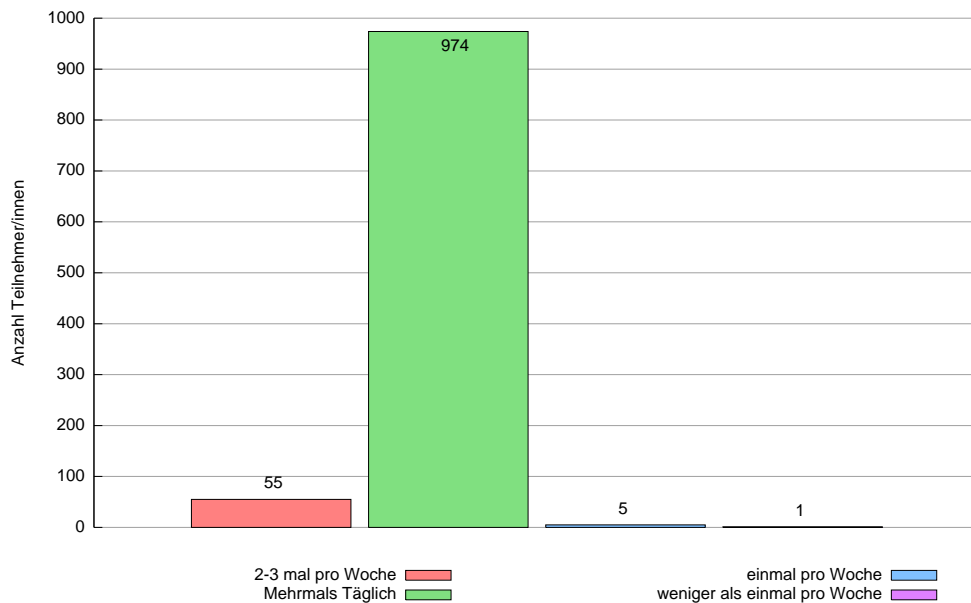
D.2 Ihr Alter



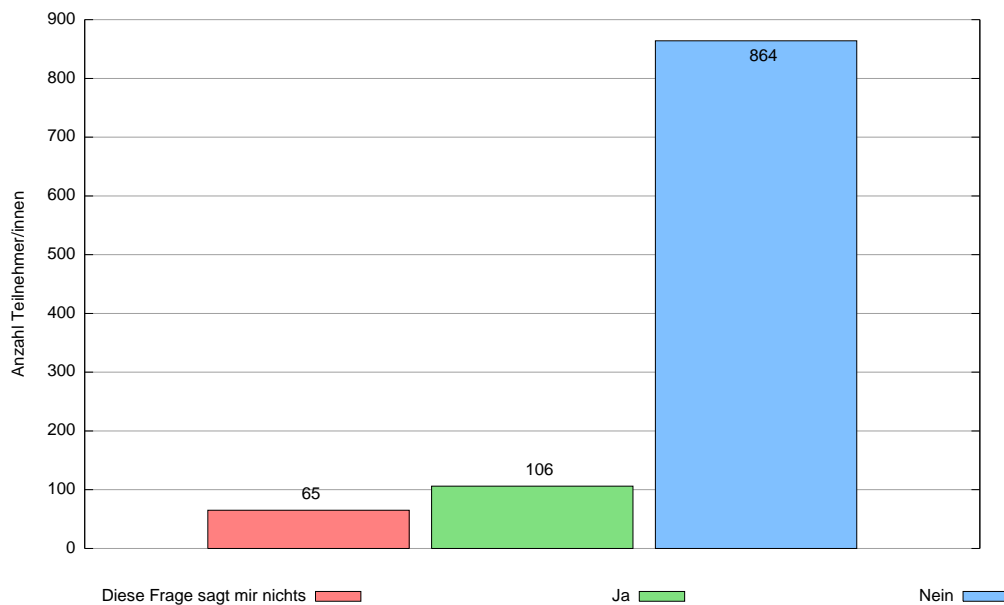
D.3 Geben Sie Ihre Berufsrichtung an



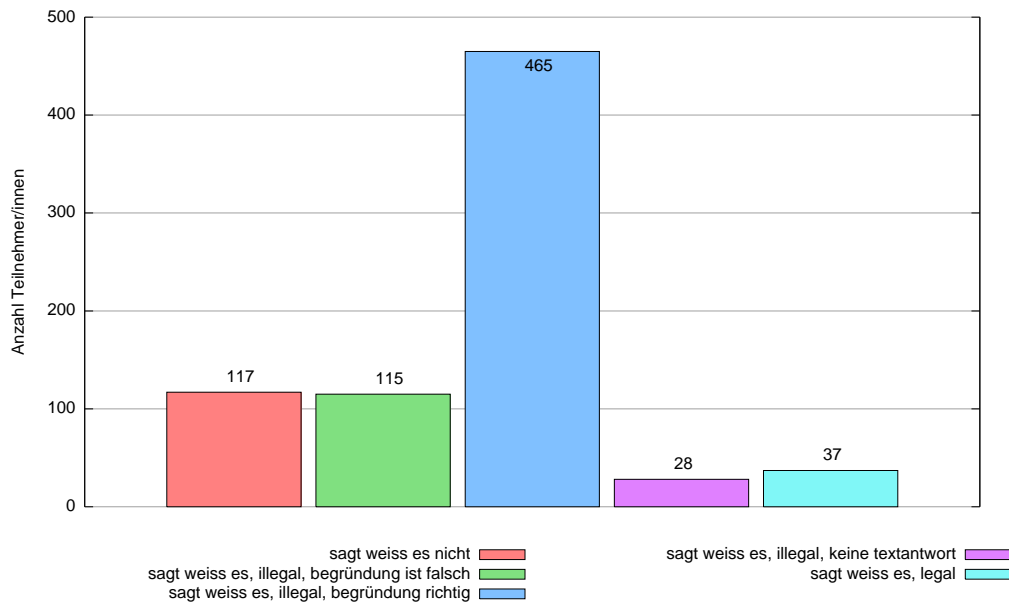
D.4 Wie oft benützen Sie das Internet?



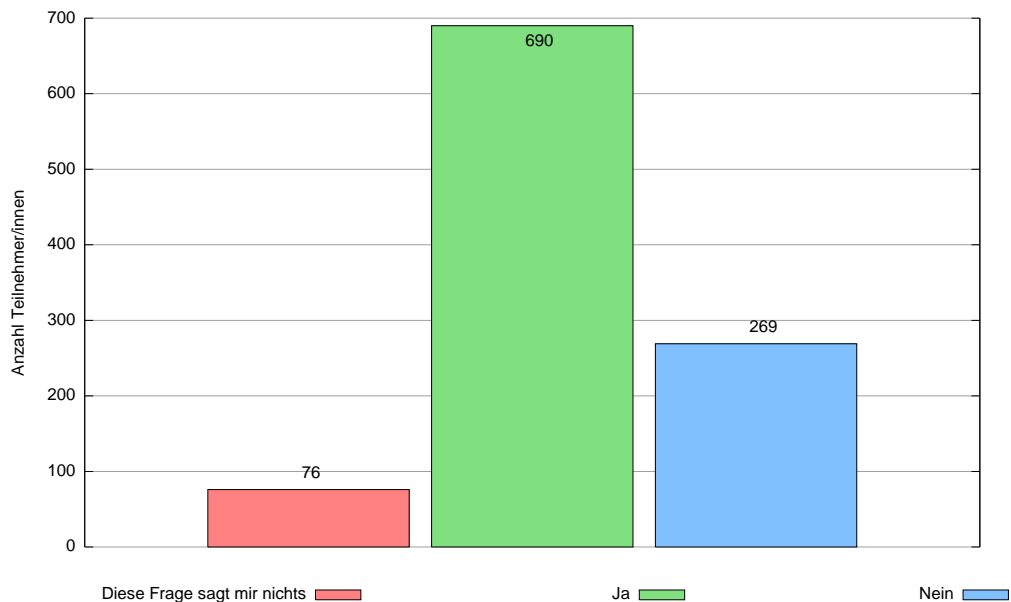
D.5 Nehmen wir an, Sie besuchen eine Tauschbörse (z.B. Emule, Kazaa, Bittorrent, o.ä.) und laden sich ein urheberrechtlich geschütztes Lied herunter. In Ihrem Upload-Verzeichnis befinden sich bereits andere Musik-Dateien, die den anderen Tauschbörsenmitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Ist dies rechtlich zulässig?



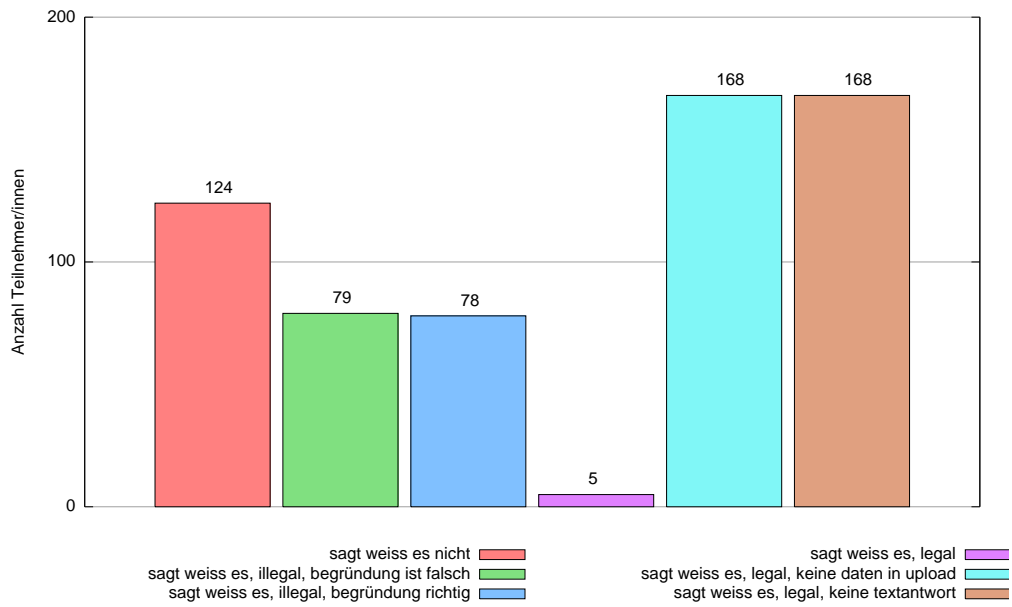
D.6 Inwiefern ist es zulässig oder eben nicht?



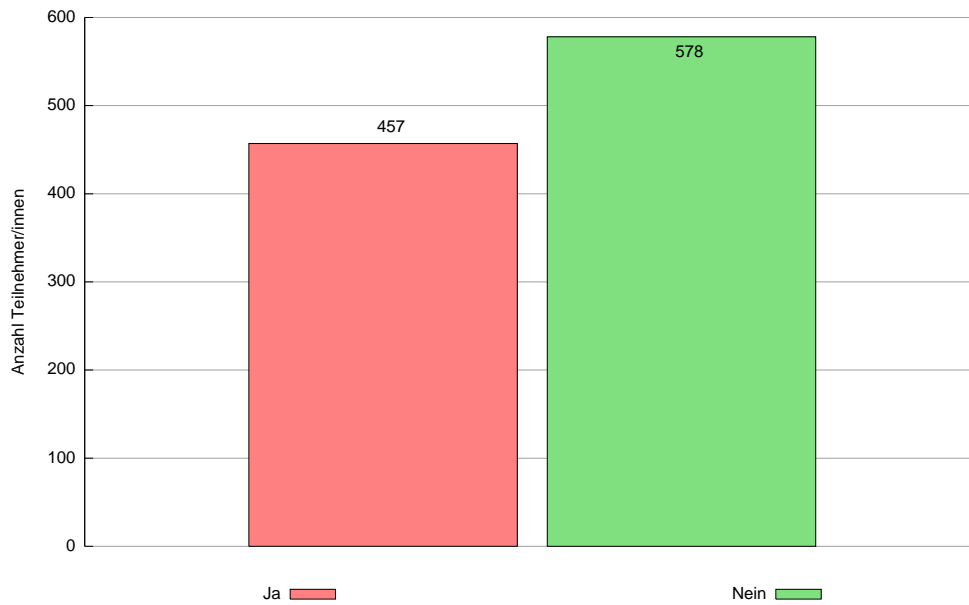
D.7 Nehmen wir nochmals an, Sie besuchen eine Tauschbörse und laden sich ein urheberrechtlich geschütztes Lied herunter. Diesmal ist ihr Upload-Verzeichnis leer. Ist es in diesem Fall rechtlich zulässig?

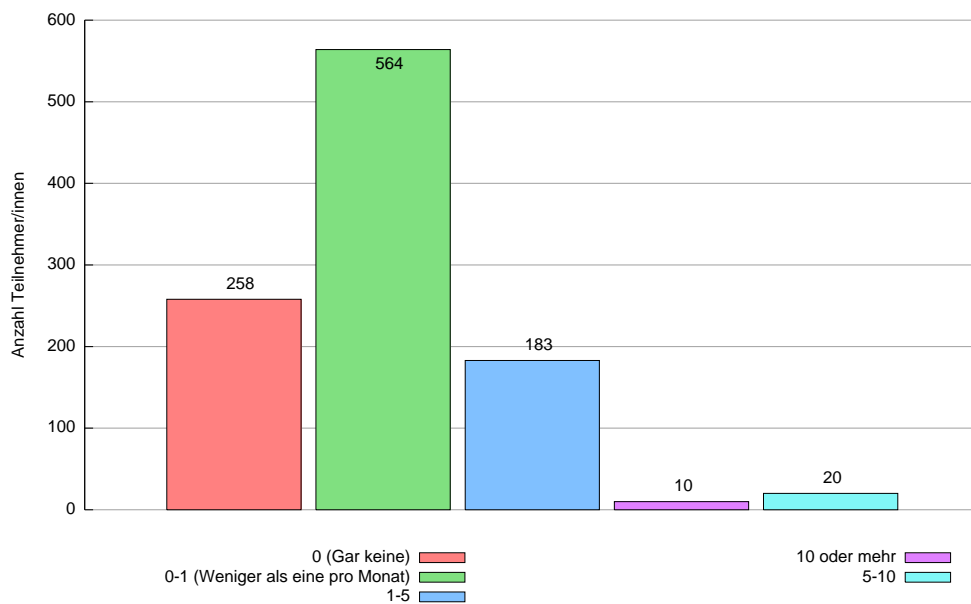
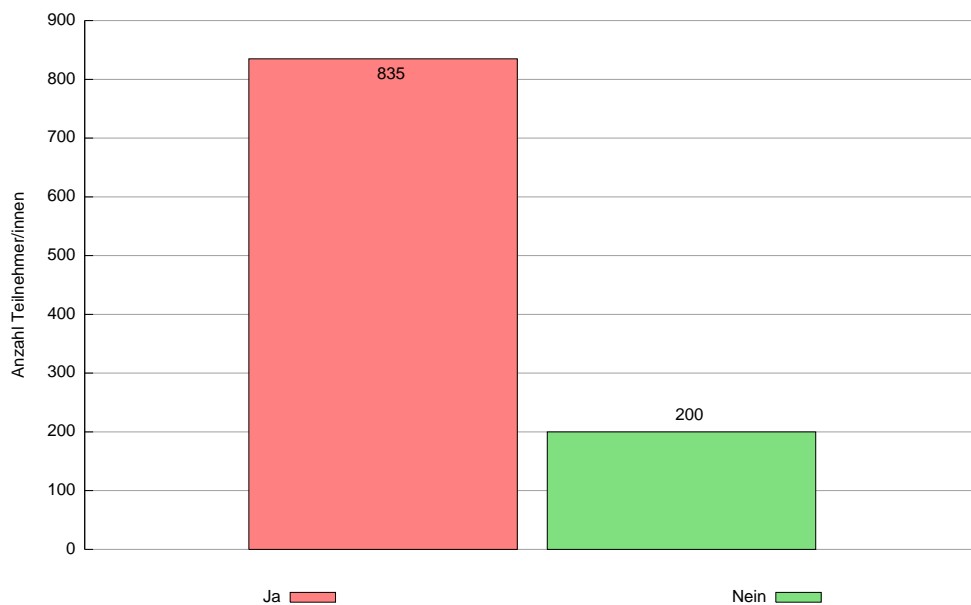


D.8 Inwiefern ist es zulässig oder eben nicht?

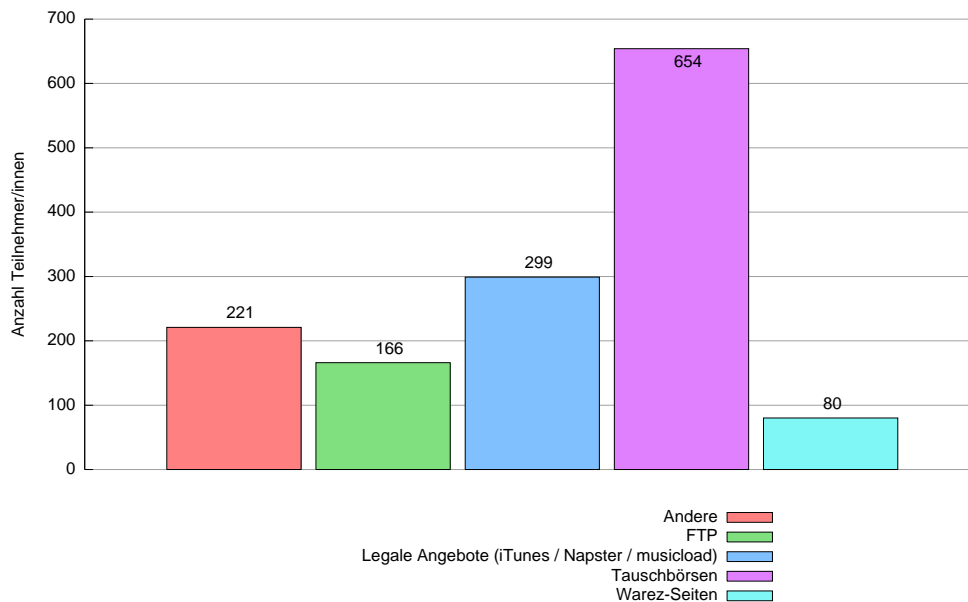


D.9 Dürfen Sie CDs oder DVDs für Ihre Kollegen kopieren?

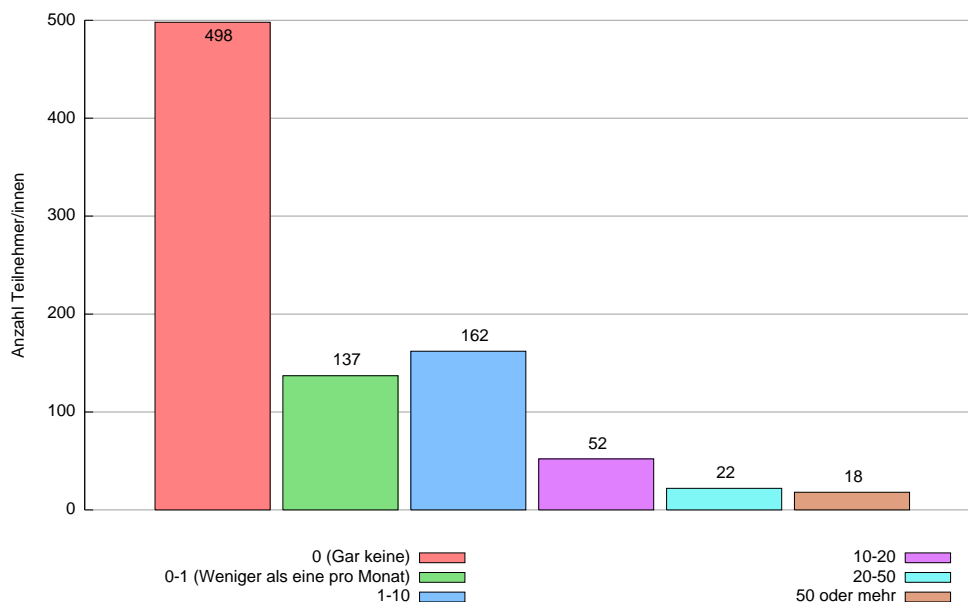


D.10 Falls Sie Musik CDs kaufen, wieviele pro Monat?**D.11 Laden Sie Musik aus dem Internet herunter (egal ob legal oder illegal)?**

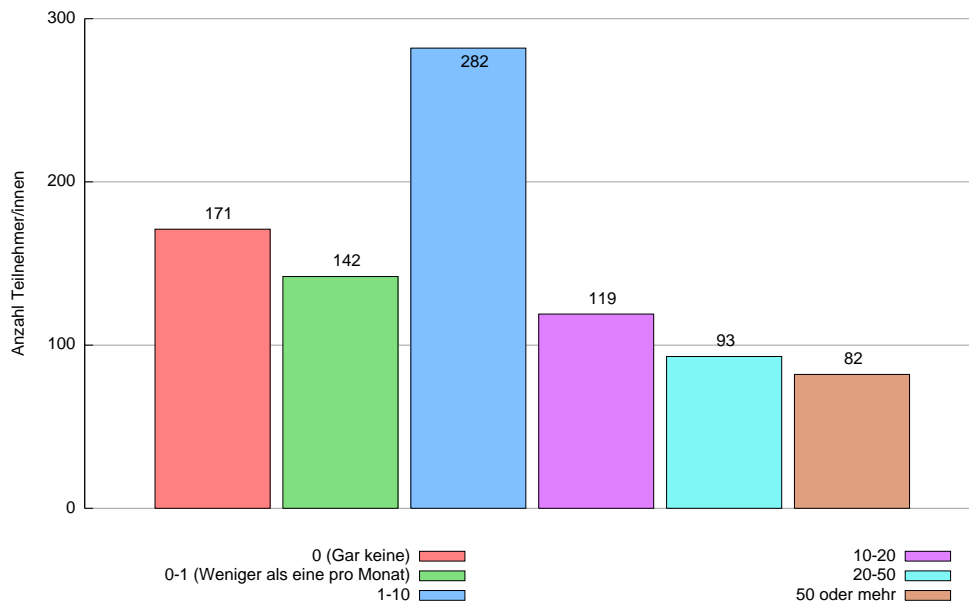
D.12 Aus welchen Quellen laden Sie Musik aus dem Internet herunter? (Mehrfachauswahl möglich)



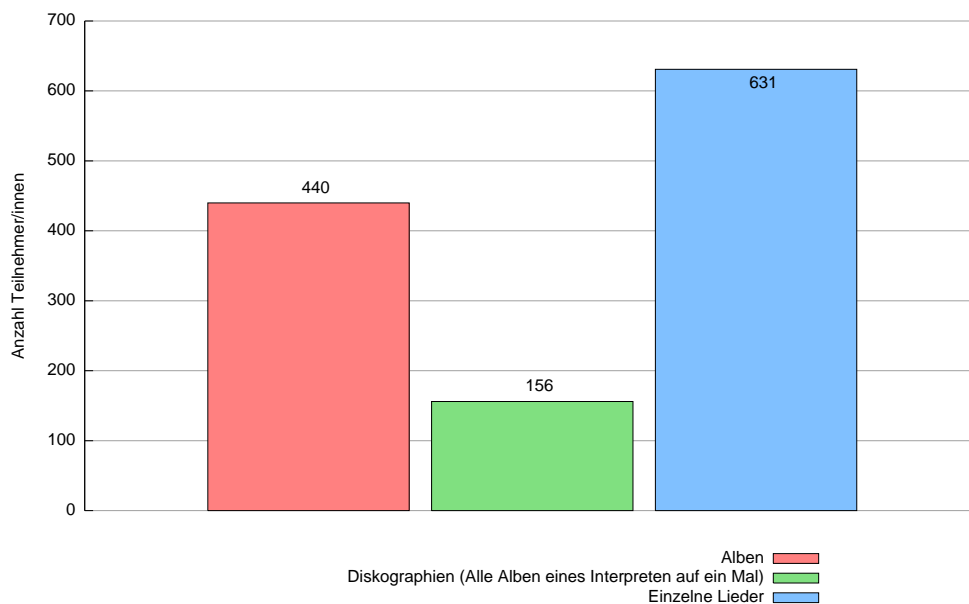
D.13 Wieviele kostenpflichtige Musikstücke laden Sie im Durchschnitt pro Monat aus dem Internet herunter?



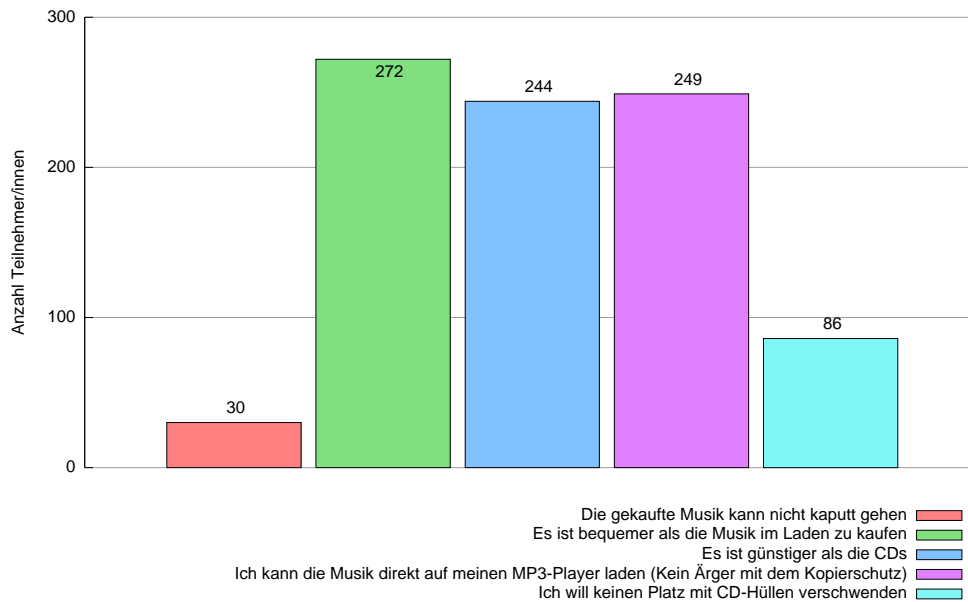
D.14 Wieviele Musikstücke laden Sie im Durchschnitt pro Monat über Tauschbörsen aus dem Internet herunter?



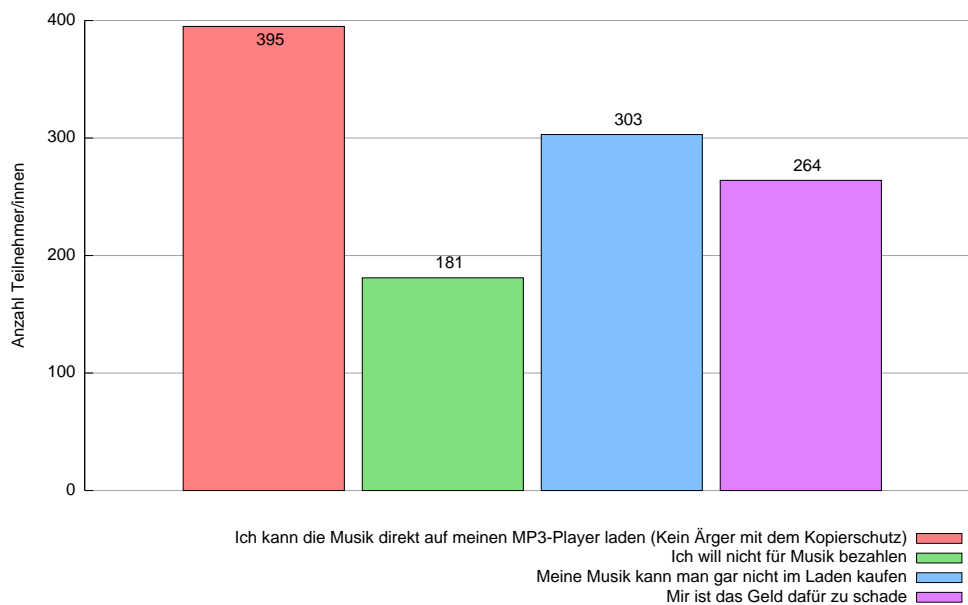
D.15 In welchem Umfang laden Sie Werke eines Interpreten herunter? (Mehrfachauswahl möglich)

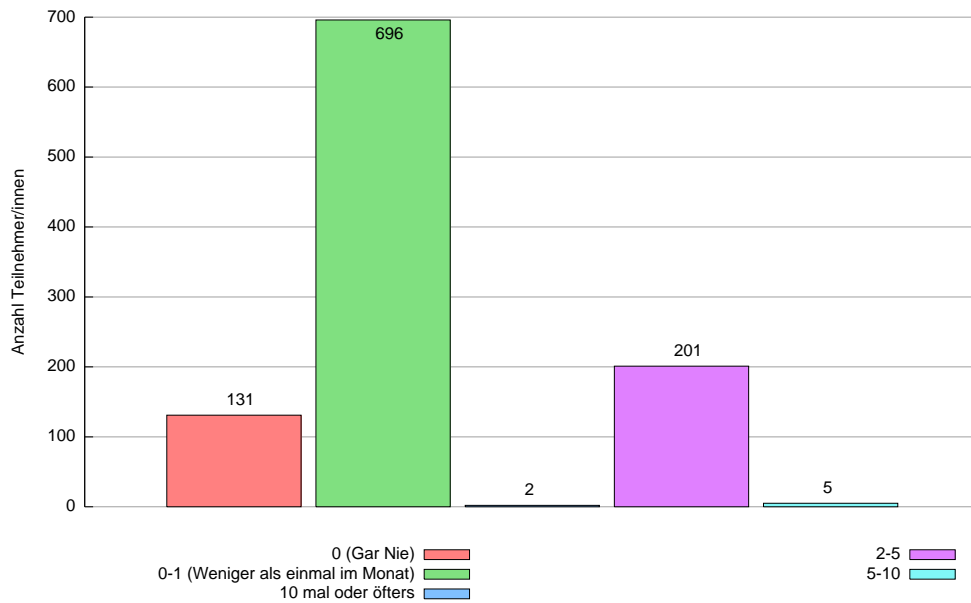
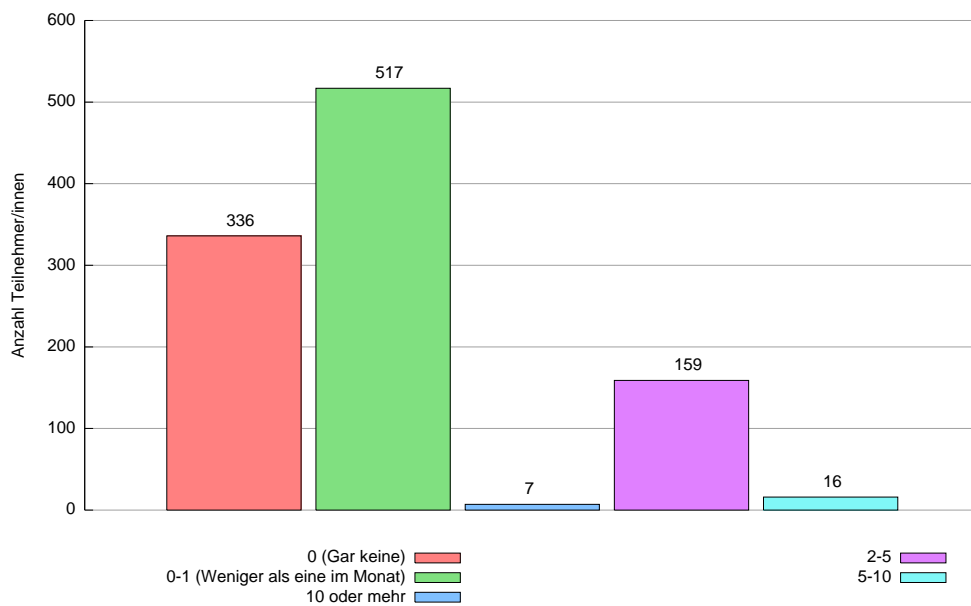


D.16 Falls Sie Musik im Internet kaufen, warum? (Mehrfachauswahl möglich)

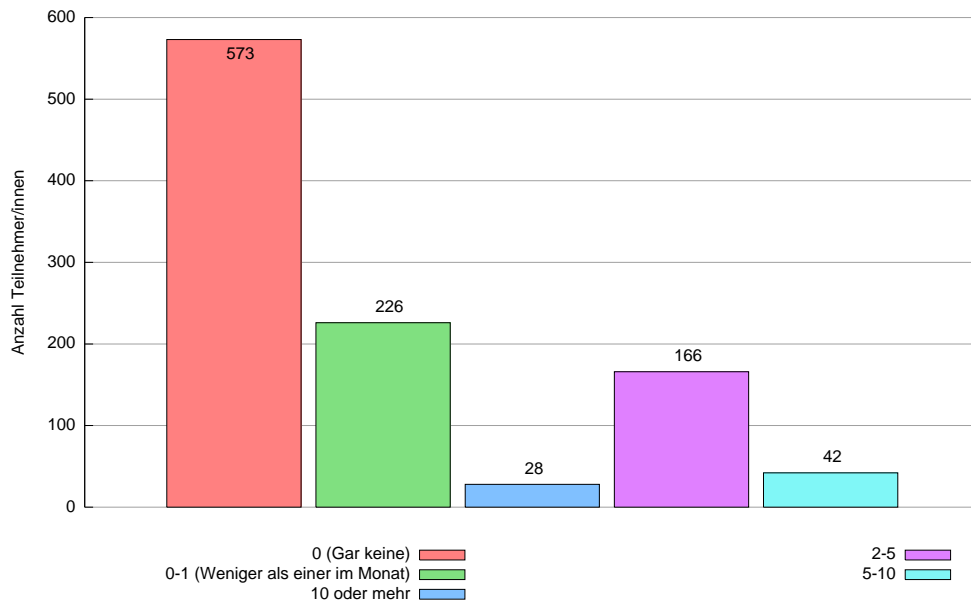


D.17 Falls Sie Musik über Tauschbörsen aus dem Internet beziehen, warum? (Mehrfachauswahl möglich)

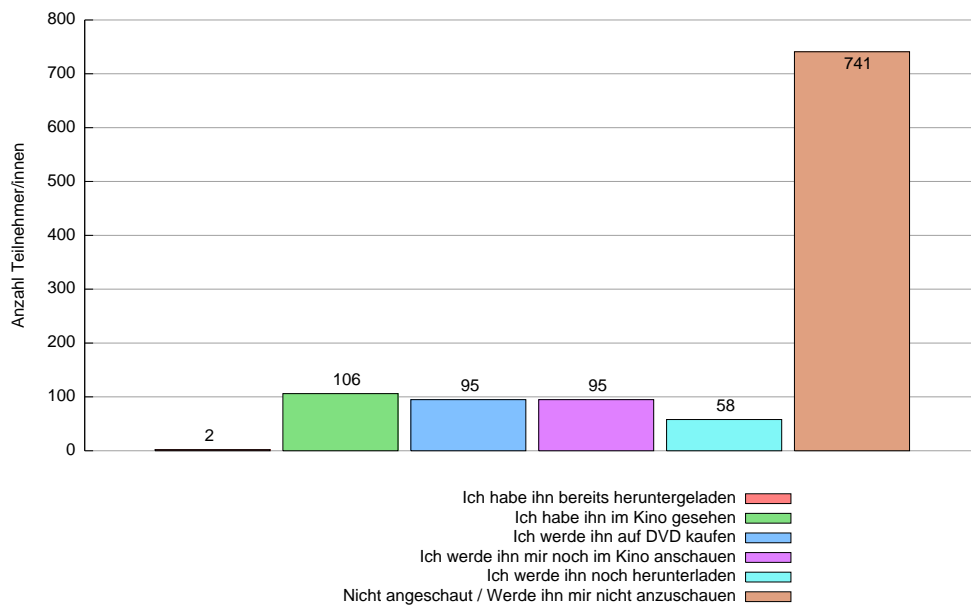


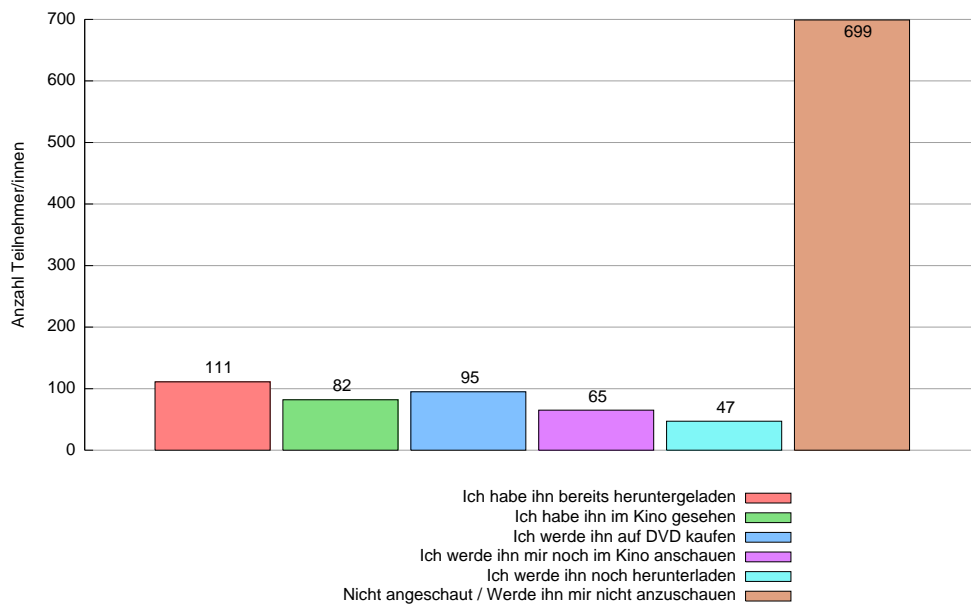
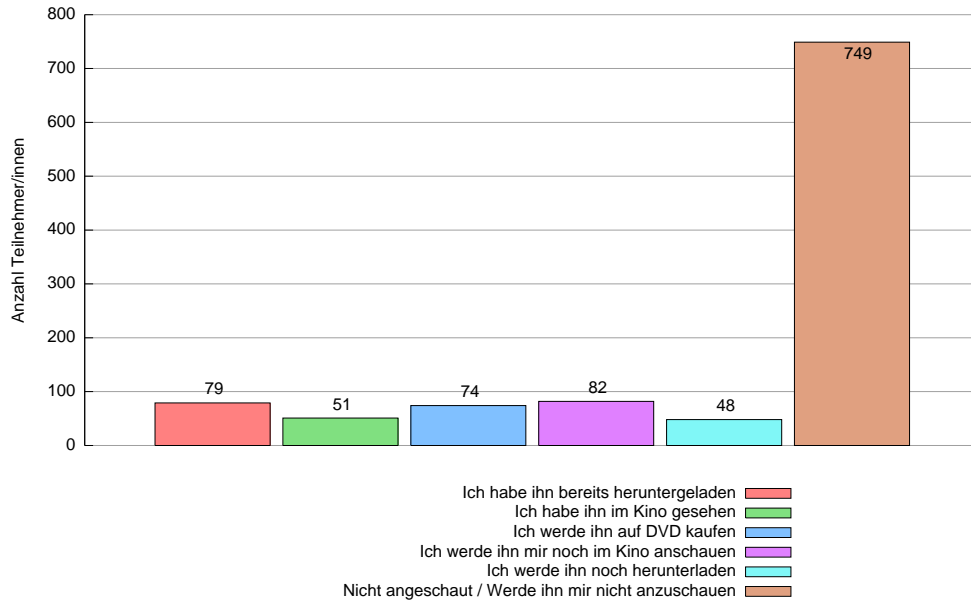
D.18 Wie oft gehen Sie durchschnittlich pro Monat ins Kino?**D.19 Wieviele DVDs kaufen Sie durchschnittlich pro Monat?**

D.20 Wieviele Filme laden Sie durchschnittlich pro Monat aus dem Internet herunter?

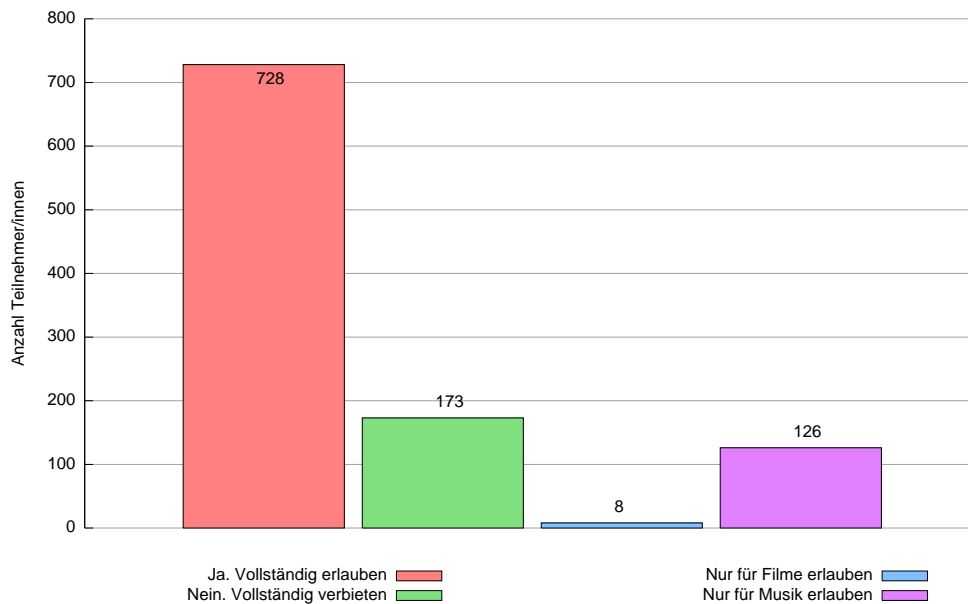


D.21 Zuerst ein aktueller schweizer Film: Handyman (Mehrfachauswahl möglich)

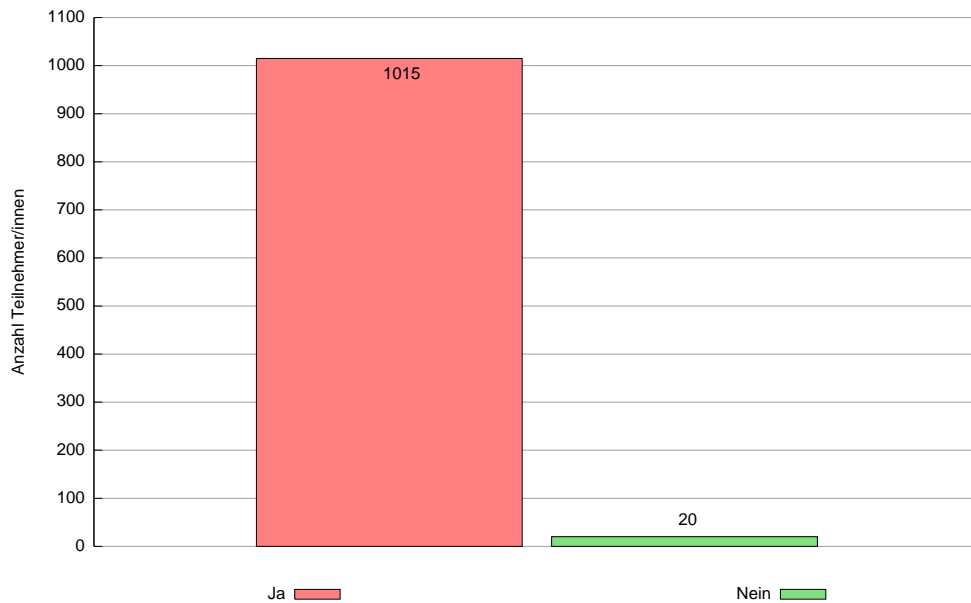


D.22 Nächster Film: Lord of War (Mehrfachauswahl möglich)**D.23 Und wie sieht es mit dem folgendem Film aus: The Pink Panther (Mehrfachauswahl möglich)**

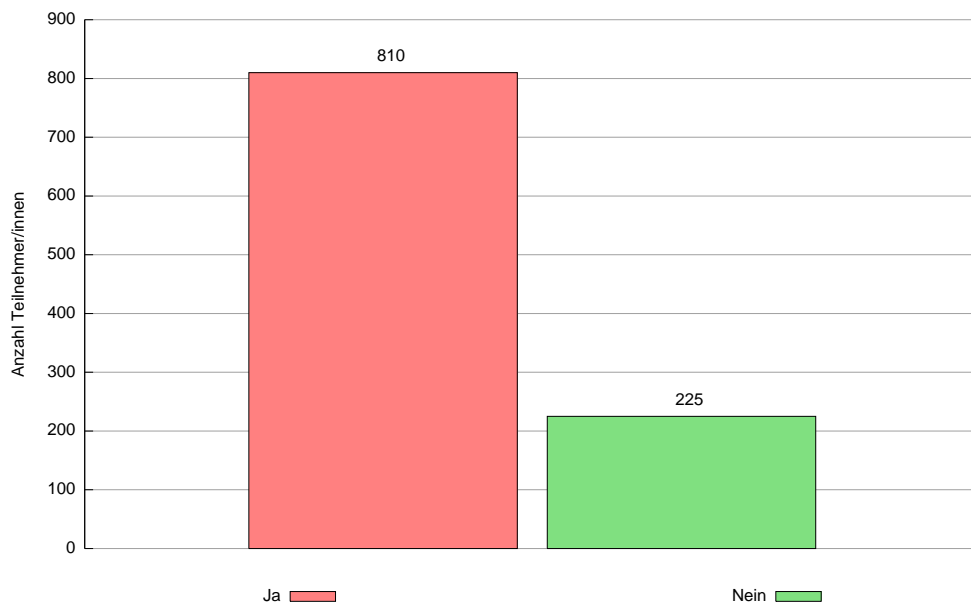
**D.24 Würden Sie gerne die Nutzung der Tauschbörsen vollständig legalisieren, also der Tausch von Musik und Filmen?
(Selbstverständlich sind Tauschbörsen nicht grundsätzlich illegal, aber man kann darüber Rechtswidrigkeiten begehen.)**



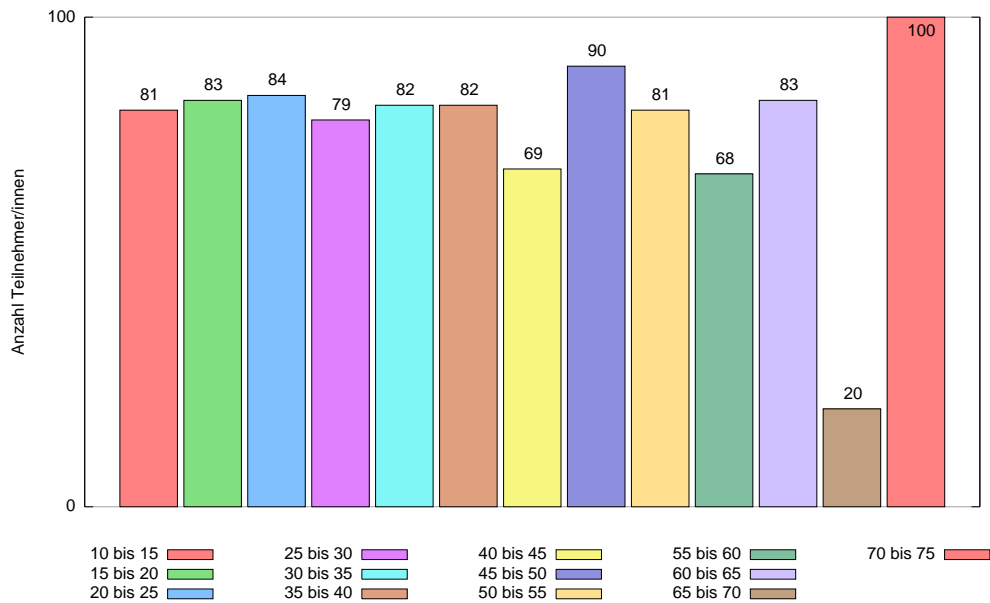
D.25 Sollen Privatkopien von DVDs und Musik CDs für den eigenen Gebrauch erlaubt sein?



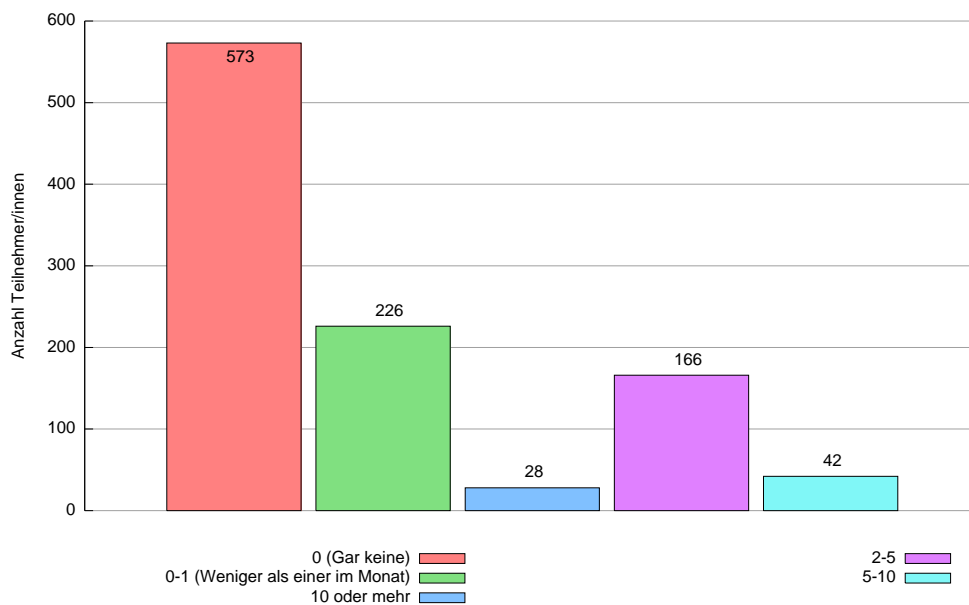
D.26 Soll man DVDs und Musik CDs für Verwandte und Freunde kopieren dürfen?



D.27 Alter in Verbindung mit Downloads aus dem Internet



D.28 Download von Filmen von Teilnehmern, die Musik aus Tauschbörsen beziehen



E Interview BZ

AUS ERSTER HAND

«Was legal ist, wissen viele nicht»



MARK HÄSSIG
zum Herunterladen von Musik und Filmen aus dem Internet

MUTTENZ. Die Maturarbeit von Lukas Schnieper (19), Sämy Zehnder (18) und Mark Hässig (23) befasst sich mit einem aktuellen Thema, das in den letzten Jahren zwischen der Musikbranche und Internetnutzern zu hitzigen Diskussionen geführt hat. «Herunterladen von urheberrechtlich geschützten Daten (insbesondere von Musik- und Filmdateien)» heisst die Arbeit der drei Schüler, die im dritten Ausbildungsjahr zum Informatiker an der Gewerblich-industriellen Berufsschule in Muttenz stehen.

Ein wichtiger Punkt in der Arbeit werde sein, die Meinung und das Wissen der Bevölkerung zu dokumentieren, sagt Mark Hässig. Zu diesem Zweck haben die drei eine Webumfrage gestartet. Erste Resultate zeigen, dass die Leute erschreckend wenig wissen.

bz: Herr Hässig, für Sie als angehender Informatiker ist die Thematik rund um die urheberrechtlich geschützten Daten im Internet sicherlich ein brisantes Thema. Eine Projektarbeit bot sich fast von selber an?

MARK HÄSSIG: Als Informatiklehrling hat man natürlich einen gewissen Zugang zu den verwendbaren Technologien, die im Internet verfügbar sind. Wir alle haben schon mal eine Tauschbörsen-Software installiert und ausprobiert, was man damit machen kann. In Anbetracht des massigen Angebotes von Musik und Filmen haben wir uns demnach gefragt: Wie kann es sein, dass man für CDs und DVDs in einem Laden zahlen muss, sie jedoch gleichzeitig im Internet gratis bekommt?

Eine Frage, die sich viele Leute, vor allem Jugendliche, stellen?

Ja, genau. Und auch wir konnten auf diese Frage keine eindeutige Antwort finden. Ist es nun legal, wenn ich ein Lied von einer Tauschbörse herunterlade oder verstosse ich schon gegen das Gesetz? Es gibt verschiedene Organisationen, die unterschiedliche Interessen im Zusammenhang mit Urheberrecht und Internet vertreten – genau so verschieden sind auch Ihre Aussagen. Mit unserer Arbeit wollen wir eben auch ein aufklärendes Dokument schaffen.

Wie ist Ihre Arbeit aufgebaut?

Die IDPA (Interdisziplinäre Projektarbeit) wird von den Berufsmatur-Schülern im zweiten Semester des dritten Lehrjahres absolviert und deckt mehrere Schulfächer ab. In unserem Falle Deutsch und VBR (Volkswirtschafts- und Berufswirtschaftslehre sowie Recht). Im VBR-Teil geht es darum, das Gesetz zu analysieren und eine klare Aussage zu machen, was nun genau erlaubt ist und was eben nicht. Im Deutsch-Teil betrachten wir Wortschöpfungen wie «Raubkopierer» und «Filmpirat».

Dann gibt es noch Aufgaben, die beiden Abschnitten zugute kommen?

Wir hielten bereits ein Interview mit einem auf das Internet spezialisierten Rechtsexperten und haben eine Web-Umfrage gestartet. Weiter werden wir auch auf der Strasse Meinungsforschung durchführen, da hier bestimmt andere Ergebnisse auftauchen werden als im Internet.

Welche Ergebnisse erwarten Sie und ihre Kollegen von den Umfragen?

Während ersten Befragungen unter Freunden fiel uns auf, dass viele nicht wissen, was an einer Tauschbörse illegal oder legal sein soll. Mit den Umfragen wollen wir den Wissensstand der Bevölkerung überprüfen und statistisch festhalten. (lv)

Umfrage auf <http://idpa.schnippo.ch>

Abbildung 2: Interview aus der BZ vom 19. April 2006